



## Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Emmen (Stand 1. Januar 2025)

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Maximale Netto-Miete (ohne Nebenkosten)
1 Person junge Erwachsene (18-25 jährig)	Eltern Wohngemeinschaft WG	unentgeltlich CHF 630.00
1 Person	Zimmermiete, Einzelvertrag in einer Wohnung	CHF 750.00
1 Person	1 – 1.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'130.00
2 Personen	2 – 2.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'340.00
3 Personen	3 – 3.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'700.00
4 Personen	4 – 4.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'910.00
5 Personen	5 – 5.5 Zimmer-Wohnung	CHF 2'060.00
6+ Personen	6 – 6.5 Zimmer-Wohnung	CHF 2'290.00

Bei Alleinerziehenden wird die Übernahme der Wohnungsgrösse im Einzelfall festgelegt.

### Grundsätze:

Zu den Netto-Mietzinsen werden die Mietnebenkosten bis zu einem Betrag von 15% der Netto-Miete gemäss Mietrecht (sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf GBL inbegriffen sind; z.B. individueller Strombezug) übernommen. Die jährlichen Wohnkosten können soweit entschädigt werden, wie die Netto-Miete und die Nebenkosten von 15% nicht überschritten werden. Andernfalls ist die Wohnungsmiete überhöht.

Als Wohnung gilt eine Wohneinheit mit einem oder mehreren Zimmern, eigenem Ein- und Ausgang sowie eigenem Bad und eigener Küche. Zu einem Haushalt gehören alle Personen, welche in derselben Wohnung wohnen. Die Untermiete respektive Zimmermiete begründet keinen eigenen Haushalt. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltgrösse angemessenen Mietzins auf die Personen aufgeteilt. Kinder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Der Mietzins wird grundsätzlich gemäss Mietvertrag übernommen, sofern er angemessen ist. Überschreiten die Wohnkosten die obgenannten Obergrenzen, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Ziehen Personen während des Unterstützungsbezugs in eine Wohnung, deren Miete die obgenannten Obergrenzen überschreitet (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe grundsätzlich nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Sozialen Dienste beteiligen sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.